
III.

Welche Corollarien ergeben sich hieraus?

Die in diesem Absatze aufgeführten Corollarien werden nicht nur die Zweckmäßigkeit dieser Auslegung, sondern auch die Gültigkeit meiner Behauptung, daß hier von der vermutheten Abrogation keine Rede sey, vielmehr beyde Paragraphen in ihrer vollen Kraft und Rechtswirkung neben einander bestehen können, beweisen.

Hieraus entspringen demnach nachstehende
Folgesätze:

a) Der bey dem einem Minderjährigen
gehörigen Bauerngute befindliche Fundus in-
structus gehöret nicht unter die Gerichtsbar-
keit der Obervormundschaft desselben, außer
sie wäre selbst das Dominium, welchem das
liegende Gut als dahin dienstbar untersteht.
Sowohl die Beschreibung als Schätzung des-
selben zu verfügen ist, sobald das liegende
Gut einer andern Grundherrschaft dienstbar
untersteht, nur ein dieser Behörde zustehendes
Recht; die curatorische freye Verwaltung des-
selben belangend, ist sie jedoch nur dann dar-
auf Einfluß zu nehmen befugt, wenn das
Reale zum Gerichtsstande einer anderen Pro-

vinz, als in welcher sich die Pupillarinanz des Mündels befindet, gehört.

b) Der, wie im vorangeführten Falle, das Eigenthum eines Minderjährigen ausmachende Fundus instructus kann nur im Nothfalle, oder zum offenbaren Vortheile des Minderjährigen mit Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichtes, aber immer nur mit dem Gute, dessen Zugehör er ausmacht, zugleich, und zwar in der Regel nur mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert werden; wiewohl aus wichtigen Gründen auch einer Veräußerung aus freyer Hand allerdings Statt zu geben wäre. Da zu diesen wichtigen Gründen vorzugswiese der gehört, daß die freye Veräußerung dem Mündel aufstehend zu groß-

ferem Vortheile, als jene durch Versteigerung
gereiche: so wird es nur selten einen Fall ge-
ben können, wo sich dieser Vortheil lediglich
in Rücksicht der Realität ergäbe, und sonach
die abgesonderte Veräußerung des Fundus
instructus durch öffentliche Versteigerung er-
sprüchlicher gefunden würde. In einem sol-
chen Falle nun wäre von dem einschreitenden
Gerichte vorerst darauf zu sehen, daß der
Käufer aus freyer Hand sich genügend aus-
wiese, des schon bey der Realität befindlichen
Fundus instructus nicht zu bedürfen, son-
dern das gekaufte Gut aus seiner schon besiz-
zenden Habe entsprechend besetzen zu können.
Wäre nun kraft dieser Ausweisung der durch
die politischen Vorschriften angeordneten For-
derung Genüge geleistet, so könnte meines

Erachtens ohne weiters in den freyen Verkauf der Realität gewilliget, und mit der Versteigerung des Fundus instructus vorgegangen werden, weil die Veräußerung durch Versteigerung immerhin als vortheilhafter vermuthet werden muß. Hieraus folgt aber auch, daß, wenn aus den erwähnten politischen Rücksichten die Trennung und abgesonderte Veräußerung des Fundus instructus nicht Platz greifen könnte, durch Mitveräußerung desselben aus freyer Hand aber die für die Hintangabe außer dem Versteigerungswege sprechenden Gründe wieder aufgehoben würden, das Gericht von der Regel, nämlich der Versteigerung des Ganzen, abzugehen nimmermehr befugt seyn könne. Eine mehr schwierige Frage wäre die folgende: ob nämlich bey

Versteigerung der Realität und des Fundus instructus nicht auch schon vorläufig auf die mehrberührten politischen Vorschriften wegen Untrennbarkeit des Fundus instructus von dem Reale Rücksicht genommen, und daher der Anboth jedes Kauflustigen, welcher sich nicht schon bey dem Beginnen der Versteigerung über sein Vermögen, die Realität gehörig besetzen zu können, ausgewiesen, und hierfür Sicherheit geleistet hätte, nicht hintangewiesen werden müsse. Wer aus Erfahrung die Verhältnisse bey ländlichen Realitäten, und den gewöhnlichen Charakter des Landmannes hinreichend zu prüfen und kennen zu lernen Gelegenheit hatte, wird zweifelsohne meiner Behauptung beystimmen, daß durch die Stellung dieser vorläufigen Forderung gewiß die

meisten, wo nicht alle derley Versteigerungen frustriert werden würden. Hier könnte demnach bey zu ängstlicher Strenge eine an sich wohlthätige Anordnung sehr leicht dem Einzelnen zum größten Nachtheile gereichen, und würde auch sogar der Weisheit, und Gerechtigkeitsliebe des Gesetzgebers entgegen seyn; auch darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß in der Regel doch immer vermuthet werden müsse, daß jeder Kaufsliebhaber auch den Wunsch, die zu erstehende Realität auf das Beste, also auch auf das Zweckmäßigste, zu benutzen, hege, und demnach wohl selbst für die möglichste Vollständigkeit des anzuschaffenden Fundus instructus sorgen, auch wohl dessen Anschaffung schon vorläufig bedacht oder gar bereits bewerkstelliget haben werde.

c) Weder die Gesamtheit des Fundus instructus, noch einzelne Theile desselben stehen mit der Person seines Eigenthümers unter gleichen Gesetzen, sondern sind jenen des Bezirkes, in welchem sich das liegende Gut, zu welchem sie gehören, befindet, unterworfen.

d) Wenn bey einem gültig zu Stande gekommenen, und nach den gesetzlichen Formen abgeschlossenen Vertrage der Ort, wo selber erfüllet werden soll, weder aus der Verabredung, noch aus der Natur, oder dem Zwecke des Geschäftes bestimmt werden kann: so wird der Fundus instructus einer Landwirthschaft an dem Orte, wo dieselbe gelegen ist, übergeben werden müssen,

e) Wenn der Fundus instructus in Verbindung mit einem Bauerngute (denn ohne diese Verbindung verliert er seine Eigenschaft als solcher) den Gegenstand einer fideicommissarischen Substitution ausmacht: so ist solche, wenn die dießfälligen Erben Zeitgenossen des Erblassers sind, hinsichtlich der Reihe, in welcher sie auf einander folgen sollen, gar nicht beschränkt; wären selbe aber zur Zeit des errichteten Testamentes noch gar nicht geboren gewesen: so gilt diese Einsetzung, wie rücksichtlich der Realität selbst, nur auf den ersten Grad, bey dessen Bestimmung nur derjenige Nacherbe gezählet wird, welcher zum Besiz der Erbschaft wirklich gelanget ist.

f) Wer befugt zu seyn glaubt, hinsichtlich des ihm übergebenen Fundus instructus die Gewährleistung wegen erfolgter Verkürzung zu fordern, kann dieses Forderungsrecht durch volle drey Jahre in Ausübung bringen.

g) Wenn eine ländliche Realität den öffentlichen Büchern einverleibet ist, so wird das Eigenthum des zu selber gehörigen Fundus instructus von demjenigen, auf dessen Nahmen das liegende Gut vergewähret ist, durch den Verlauf von drey Jahren gegen allen Widerspruch erlossen. Dagegen kann

h) der Fundus instructus nur durch physische Ergreifung, Wegführung oder Verwahrung in Besitz genommen;

i) es kann hierauf keine Intabulation oder Pränotirung angesucht und ertwirkt; es kann endlich

k) im Executionenwege bey Abgang anderer Zahlungsmittel bis auf jenen Theil, welcher dem Besitzer zum Erwerb der täglichen Nahrung für sich und seine Familie unumgänglich nöthig ist, von dem Kläger angegriffen werden.

1) Der Fundus instructus ist in einem Concurse kein den Gläubigern zweyter Klasse zugewiesenes Gut; weil dieselben nur hinsichtlich liegender Güter, welche ihnen verpfändet, und worauf die Verpfändung mittels Eintragung in das öffentliche Buch gültig

bewerkstelliget worden, ein prärogatives Recht
erwarben. Nur wenn ein Gläubiger noch
vor Ausbruch des Concurfes auf den Fun-
dus instructus durch die vollständige Aus-
führung des ersten Grades der Execution ein
Pfandreht erworben hätte, müßten ihm hier-
auf eben jene Rechte, wie den intabulirten
Gläubigern auf ihr tafelmäßiges Pfandstück,
zugestanden werden.



Indem ich hiermit diese kleine Abhandlung schliesse, geschieht es mit der vollen Ueberzeugung, ihrer Mangelhaftigkeit ungeachtet, doch das Gute bewirkt zu haben, daß ein oder mehrere geschickte Geschäftsmänner und practische Rechtsgelehrte sich bewogen finden dürften, über diesen wichtigen Gegenstand ihre Erfahrungen und Ansichten niederzuschreiben, öffentlich bekannt zu machen, und durch Berichtigung mancher irrigen Auslegung zur Aufrechthaltung der Rechte, und bestimmter Bezeichnung ihrer Gränzen einen wesentlichen und höchst schätzbaren Beytrag zu leisten.
